Bavar. 20
960
XXI, 20

2° Bavar. 960, XXI, 20

Bav. 960, XXI (20.

1753
7 August

Höchstlandesherrliche Verordnung.

Seine Kurfürstliche Durchl haben zwar mittels höchstlandesherrlichen Verordnung vom 6ten des Monats May abhin aus mehrern triftigen Beweggründen gnädigst anbefohlen, daß die den rheinpfälzischen Weinen durch das Commercialedict vom 23. Septemb. anno 1778. zugestandene Begünstigung der Maut- und Accisdann aufschlagsfreyen Einfuhr wieder aufhören, sofort alle rheinpfälzische, oder unter diesem Namen certificirte Weine vom Anfang des Monats Junii mit Entrichtung der Maut- und Accis- dann Aufschlagsgebühren den fremden Weinen gleich gehalten werden sollen. Nachdem aber in Ausübung höchstbesagter Verordnung Zweifel, und Anstand genommen worden sind, ob von den rheinpfälzischen, und erbstaatischen Weinen die Consummo-Gebühr von jedem Eymer bloß alleinig nach dem eingeführten landschaftlichen Aufschlag mit 3 fl., oder zugleich auch der auf einige fremde Weine bisher gelegte Accis mit 3 fl., sohin mit 6. fl. von jedem Eymer einzubringen sey; so wollen Se. Kurfürstl. Durchl. den vorwaltenden Mißverstand durch gegenwärtigen Nachtrag, und Leuteration gehoben, und Höchstdero bey der erlassenen Verordnung vom 6ten May gehabte Intention dahin deutlich erkläret haben, daß durch Aufhebung der freyen Einfuhr der rheinpfälzisch- und erbstaatischen Weine die Belegung dieser, wie all anderer auswärtigen- wie immer Namen habenden Weine auf dem nämlichen Fuß, wie solche bey voriger Regierung anno 1777. annoch bestanden ist, wieder zuruck tretten, folglich das in Weinaufschlagswesen den 24. May an. 1769. ergangene Generalmandat, und Instruction in voller Gültigkeit, und dergestalt zur Richtschnur

schnur bleiben sollen, daß von den rheinpfälzischen sowohl, als all- andern fremden Weinen ohne Ausnahm, und Unterschiede von jedem Eymer per Consummo, vom verflossenen Monat Juny anfangend, zur Aufschlagsschuldigkeit kein Mehrers als 3 fl. (jedoch exclus. der vorhin hergebrachten kleinern Mauth- und Weggelds- so andern Zollgebühren) einzufordern, mithin die auf einige fremde Weine seit an. 1778. gelegten weitere 3 fl. Accis-Gebühr gänzlich wieder aufgehoben, und überhaupts die Weinbehandlungen sowohl per Consummo, als per Transito auf Art, und Weise, wie es nach der allegirten Generalausschreibung vom an. 1769. bis ad annum 1777. inclus. observirt worden ist, fürohin vorzunehmen, und fortzusetzen seyen. Worauf bey den Gränzämtern genaueſt zu halten, und diese klare landesherrliche Verordnung zur allgemeinen gehorsamsten Befolgung an gehörigen Orten zu publiciren, und zu affigiren ist. München den 1. August 1783.

Ex Commissione serenis. Dni. Dni.
Ducis, et Electoris speciali.

L S

Joseph Anton Kreitmayr
kurfürstl. obern Landesregierungs-Secretär.
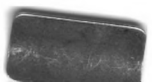
Bayerische Staatsbibliothek München